

SATZUNG des SPORTVEREINS von 1906 e. V.



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der im Juli 1906 gegründete Sportverein „06 Lehrte“ - nachstehend kurz „06 Lehrte“ genannt –wurde, nachdem er sich im Jahre 1935 aus gesamtsportlichem Interesse innerhalb der Stadt Lehrte mit den Vereinen Männer-Turn-Verein von 1874 Lehrte e.V. und dem Reichsbahn - Sport- und Schwimmverein Lehrte zu der Reichsbahn-Turn- und Sportvereinigung von 1874 e. V. vereinigte, am 30. Juni 1954 wiedergegründet.

Der „06 Lehrte“ ist Mitglied im Niedersächsischen Fußballverband e. V., Sitz Hannover, sowie im Regionssportbund Hannover und im Landessportbund Niedersachsen e.V., Sitz Hannover.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Lehrte, Region Hannover, und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen

Die Vereinsfarben sind schwarz und gelb.

3. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung und Ausübung des Sportes in seiner Gesamtheit. Dieser wird unter anderem verwirklicht durch:
 - Die Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb in allen Bereichen des Amateursportes.
 - Die Teilnahme an Veranstaltungen und Wettbewerben
 - Die Durchführung und Beteiligung an Maßnahmen und Veranstaltungen der allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit
 - Die Kooperationen mit öffentlichen und privaten Trägern (wie z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Seniorenbetreuungseinrichtungen) im Bereich der Bewegungserziehung aller Altersstufen sowie der Integration
 - Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - Die Durchführung und Beteiligung an kulturellen Veranstaltungen und Freizeitangeboten, auch im interkulturellen Bereich
 - Den Erwerb, die Anmietung oder Pacht, die Errichtung, die Pflege und den Unterhalt von Immobilien, Geräten und sonstigem Vereinseigentum

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr. Sportler, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes gem. §11 a + b von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Nach 25-jähriger Mitgliedschaft wird das silberne, nach 50-jähriger Mitgliedschaft das goldene Vereinsabzeichen verliehen. Nach 40-jähriger Mitgliedschaft wird eine Treueurkunde ausgehändigt.

Eine Beitragsbefreiung kann der Vorstand gem. § 11 a + b genehmigen, falls ein Mitglied in einen sozialen Notstand geraten ist. Sobald der soziale Notstand wieder behoben ist, sind die Beiträge wieder zu entrichten

Engagierte Vereinsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) erhalten. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand gem. § 11 a + b ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gem. § 11 a + b. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Abschluss des laufenden Kalendervierteljahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand gem. § 11 a zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand gemäß § 11 a + b aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportliche Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages in maximaler Höhe eines Jahresbeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgelegten freiwilligen Arbeitsstunden unentgeltlich zu leisten sowie für den Fall der Nichterbringung die von der Mitgliederversammlung festgelegte Ersatzzahlung zu leisten.

§ 6 Jugend

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.

§ 7 Nutzung der Vereisanlagen

Den Mitgliedern stehen Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorgane ist Folge zu leisten.

§ 8 Organe des Vereins

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand gemäß § 11 a unter Veröffentlichung in dem Vereinsaushangkasten vor dem Vereinsheim und auf der Homepage des Vereins. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der

Versammlung muss eine Frist von mindestens sieben Tagen liegen. Die Mitgliederversammlung wird 4 Wochen vor dem Termin auf der Homepage des Vereins angekündigt.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Unter anderem ist die Mitgliederversammlung zuständig für:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes nach § 11 a + b,
- b) Wahl des Vorstandes gem. § 11 a + b und der Kassenprüfer, sowie der Leiter der einzelnen Sportabteilungen,
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Wahl des Vorstandes gem. § 11 a + b erfolgt alle 2 Jahre sowie der Kassenprüfer siehe § 18.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittel- Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung können bis zu 2 Wochen vor dem Termin schriftlich mit Begründung beim Vorstand gem. § 11a eingereicht werden. Falls 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung beantragt, muss geheim abgestimmt werden.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes gem. § 11 a + b einberufen. Der Vorstand gem. § 11 a + b ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von sieben Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand gem. § 11 a + b einberufen werden, soweit dieses im Vereinsinteresse erforderlich ist.

§ 11 Leitung des Vereins

a) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter.

b) Zum erweiterten Vorstand gehören

1 Schriftführer

1 Schatzmeister

1 Leiter Spielausschuss

1 Verantwortlicher Jugend

1 Verantwortlicher Mitglieder und soziales

1 Verantwortlicher Presse / Werbung

1 Leiter Schiedsrichterwesen

1 Ältestenrat (Vertr. d. Vorstand des Sen.-Clubs)

1 Verantwortlicher Sporthalle

Und bis zu 5 weitere Mitglieder, die eine Sonderaufgabe erhalten an.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1 Vorsitzende und seine Stellvertreter nach § 11 a.

Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Für das Innenverhältnis gilt jedoch, dass regelmäßig der 1. Vorsitzende mit einem Stellvertreter den Verein vertritt.

§ 13 Leitung des Vereins

Dem Vereinsvorstand gem. § 11 a obliegt die Leitung des Vereins.

Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der erste Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes gem. § 11a + b und der Mitgliederversammlungen. Der Vorstand gem. § 11 a + b ist einzuberufen so oft die Vereinsinteressen dies erfordern.

§ 15 Kassenprüfer

Auf der alljährlich stattfindenden Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, sie müssen mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vornehmen und das Ergebnis ihrer Prüfung dem Vereinsvorstand gem. §11 a + b schriftlich berichten. Auf der jährlichen

Mitgliederversammlung ist jeweils der letzte abschließende Kassenprüfungsbericht bekanntzugeben. Auf Grund dieses Berichtes wird über die Entlastung des Vorstandes gem. § 11a entschieden.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zur seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- c) Sperrung der zur seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Vereinsstrafen

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand gem. § 11 a berechtigt, folgende Strafen über Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Vereinsinterne Sperre bis zu einem Jahr,
3. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
4. ein Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzusenden.

Gegen den Bescheid ist der Widerspruch möglich. Der Widerspruch ist beim Vorstand gem. § 11 b (über den Vorstand gem. § 11 a) innerhalb von 14 Tagen einzulegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Diese Versammlung hat auch über die Verwendung des im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Regionssportbund Hannover e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Salvatorische Klausel

Rein redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die aufgrund von Vorgaben von Behörden oder des Registergerichts notwendig werden, kann der Vorstand allein vornehmen. Der nächsten Mitgliederversammlung ist darüber Bericht zu erstatten.

Lehrte, den 10.11.2023

Kathrin Otto

1. Vorsitzende

SV 06 Lehrte e.V.